

Karl Eusebius von Liechtenstein ersucht den Kaiser nochmals, die Aufnahme des Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat zu unterstützen. Der Fürst sieht sein Haus benachteiligt, weil andere Reichsfürsten, die ebenfalls noch nicht über reichsunmittelbare Territorien verfügen, trotzdem in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden. Ausfertigung, vorgelegt 1654 September 14, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer kayser¹, auch zu Hungarn² und Böheimb³ könig.

Allergnedigster kayser, könig und herr, herr. Euer kayserliche mayestät erinnern sich allergnedigst, was maßen ich albereitt zu unnterscheidlich mal pro sessione et voto⁴ im hochlöblichen Fürstenrath⁵ des Heyligen Römischen Reichs⁶ unnterthenigst angehallten und gebetten, bies dato aber keine allergnedigste resolution hierauff erhalten habe. Herentgegen werde ich von den meinigen berichtet, wie daß andere im stande jüngere fürsten als ich bin, albereits auff ihr anhalten die vertröstung bekommen, daß sie mit ehistem admittirt werden sollten. Weiln ich dann unnterthanigst nit verhoffet, daß mir solches zum præiudicio⁷ wirdt gereichen. Als ist mein nochmalig / allergehorsambistes bitten hiemit, daß euer kayserliche mayestät allergnedigst geruhen wollen mich nunmehr ebenfals meinen vorigen unnterthenigsten erbieten nach, ad votum et sessione allergnedigst zu admittiren⁸, und mich dahin würckhlich introduciren⁹ zu laßen. Zu dero kayserlichen und königlichen hulden und gnaden mich unnterthenigst empfehlen thue.

Euer kayserliche und königliche mayestät.

Unnterthenigster fürst, gehorsambster diener.

Carl Eusebius von Liechtenstein¹⁰. /

An die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb königliche mayestät, meinen allergnedigsten kayser, könig und herrn.

Unnterthenig nochmalliges bitten Caroli Eusebii fürst und regierer des houses Liechtenstein von Nicolspurg¹¹ pro sessione et voto im hochlöblichen Fürstenrath des Heyligen Römischen Reichs. Präsentatum¹², 14. Septembris 1654.

¹ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

² Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

³ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ „pro sessione et voto“: für Sitz und Stimme.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

⁷ Rechtsnachteil.

⁸ zuzulassen.

⁹ aufnehmen.

¹⁰ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.*

¹¹ Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

¹² Vorgelegt.